

Name, Vorname des/der Antragstellers/in
Straße und Haus-Nr.
PLZ, Ort

Telefon
Fax
E-Mail

**Gutachterausschuss für Grundstückswerte
in der Stadt Remscheid**
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Telefon: (02191) 16-2468 / 16-3047
Fax: (02191) 16-3247
E-Mail: Gutachterausschuss@remscheid.de

Antrag auf Erstellung eines Verkehrswert-/Mietwertgutachtens

Ich (Wir) beantrage(n) die Erstellung eines Verkehrswert-/Mietwertgutachtens über

- das bebaute Grundstück das unbebaute Grundstück das Wohnungs- / und Teileigentum
 das Erbbaurecht den Mietwert der Wohnung

Lagebereich: (Straße und Hausnummer/Lage der Wohnung)

Katasterangaben (sofern bekannt):

Gemarkung: , Flur: , Flurstück(e):

Zum Wertermittlungsstichtag: Tag der Ortsbesichtigung Anderer Stichtag:

Meine (unsere) Antragsberechtigung ergibt sich als

- Eigentümer/Miteigentümer
 Erbbauberechtigter
 Inhaber anderer Rechte an dem Grundstück
(Nach § 193 (4) BauGB ist dem Eigentümer in diesem Fall eine Abschrift des Gutachtens zu übersenden)
 Pflichtteilsberechtigter
(Nach § 193 (4) BauGB ist dem Eigentümer in diesem Fall eine Abschrift des Gutachtens zu übersenden)

Ich bin darüber informiert, dass die Erstellung eines Gutachtens gebührenpflichtig ist.

Nach § 1 der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung (VermWertKostO NRW) v. 12.12.2019 i.V. mit dem Gebührentarif (VermWertKostT) - in der jeweils aktuellen Fassung - Ziffer 5.1 - Gutachten - berechnet sich die Gebühr u.a. in Abhängigkeit von dem im Gutachten abschließend ermittelten Wert.

Die Gebühren des Gutachtens werden von mir (uns) getragen.

Den umseitigen Auszug aus dem Gebührentarif zur Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung habe ich zur Kenntnis genommen.

Das Beiblatt zum Datenschutz habe ich gelesen und akzeptiert.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

5 Amtliche Grundstückswertermittlung

5.1 Gutachten

Nach diesen Tarifstellen sind die nach dem BauGB und der GrundWertVO NRW beschriebenen Aufgaben der Gutachterausschüsse und ihrer Geschäftsstellen - mit Ausnahme der Sachverständigenleistungen nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) - abzurechnen.

5.1.1

Der Grundaufwand ist in Abhängigkeit von dem im Gutachten abschließend ermittelten Wert des begutachteten Objekts, bei Miet- und Pachtwerten vom zwölffachen des jährlichen Miet- oder Pachtwertes zu bestimmen:

a) Wert bis 1 Mio. Euro	0,2 Prozent vom Wert zuzüglich	1.400,- Euro*
b) Wert über 1 Mio. Euro bis 10 Mio. Euro	0,1 Prozent vom Wert zuzüglich	2.400,- Euro*
c) Wert über 10 Mio. Euro	0,03 Prozent vom Wert zuzüglich	9.400,- Euro*

Es ist maximal ein Wert von 100 Millionen Euro, bei Miet- und Pachtwerten von 2 Millionen Euro anzusetzen.

5.1.2

Mehr- oder Minderaufwand ist gemäß den Nummern 5.1.2.1 und 5.1.2.2 zu berücksichtigen.

5.1.2.1

Führen

- a) gesondert erstellte Unterlagen oder umfangreiche Aufmaße beziehungsweise Recherchen,
- b) besondere wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten (zum Beispiel Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau, Mietrecht, Erbbaurecht, Nießbrauch, Wohnungsrecht),
- c) aufwändig zu ermittelnde und wertmäßig zu berücksichtigende Baumängel oder Schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten,
- d) weitere Wertermittlungsstichtage oder
- e) sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften

zu einem erhöhten Aufwand, ist für den Mehraufwand die insgesamt benötigte Zeit zu ermitteln und im Kostenbescheid zu erläutern. Die dementsprechende Zeitgebühr gemäß § 2 Absatz 7 (27 € je angefangene Arbeitsviertelstunde) ist als Gebührenzuschlag zu berücksichtigen; dieser darf jedoch maximal 4 000 Euro betragen.

5.1.2.2

Soweit Leistungen in mehreren Gutachten genutzt werden, ist der dadurch entstandene Minderaufwand anhand der Zeitgebühr gemäß § 2 Absatz 7 zu bemessen. Diese Bemessung ist im Kostenbescheid zu erläutern. Wird auf Leistungen eines bereits abgeschlossenen Gutachtens zurückgegriffen, ist der Minderaufwand nur für das aktuelle Gutachten als Ermäßigung anzurechnen. Werden die Leistungen gleichzeitig für mehrere Gutachten erbracht, ist der Minderaufwand auf alle Gutachten zu gleichen Teilen als Ermäßigung anzurechnen. Der Minderaufwand darf jedoch je Gutachten maximal 50 Prozent der jeweiligen Gebühr nach Nummer 5.1.1 betragen.

Ergänzende Regelungen:

Nach Tarifstelle 5.1.4 ist mit der Gebühr die Abgabe von bis zu drei gleichzeitig mit beantragten beglaubigten Mehrausfertigungen abgegolten. Jede weitere beantragte Mehrausfertigung kostet 30 €.

* zzgl. 19% Umsatzsteuer